

**Land
Wien**Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82350
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1335510-2025-8

Wien, 21. Oktober 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das
Konsumentenschutzgesetz geändert werden
(Zivilrechtliches Indexierungsanpassungs-
gesetz - ZIAG);
Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, Rechtssicherheit bei Wertsicherungsklauseln in Dauerschuldverhältnissen herzustellen. Die herrschende Unsicherheit soll nach dem Entwurfstext auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Wertsicherungsklauseln zurückzuführen sein. Daher ist auch in Zukunft, ungeachtet dieses Gesetzesvorhabens, ein Anstieg der Verfahren nicht gänzlich ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 - Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches:

Der Entwurf zu § 879a ABGB lässt noch einige Fragen offen. Vor allem im Hinblick darauf, dass von dieser Regelung hauptsächlich Konsument*innen betroffen sein werden, besteht das Risiko, dass die Regelung dem Verbraucher*innenschutz nicht ausreichend entspricht und daher im Sinne des Verbraucher*innenschutzes entsprechend zu konkretisieren wäre. Der Rechtsprechung bleibt es sonst überlassen herauszuarbeiten, was unter einer Vielzahl gleichartiger Verträge und was unter einer parallel laufenden Wertsicherung zu verstehen ist und wann die parallel laufende Wertsicherung all dieser Verträge als zweckmäßig zu qualifizieren wäre.

Auch die Berücksichtigung einer „Vielzahl gleichartiger Verträge“ als Begründung für eine frühere Indexzahl kann aus Sicht des individuellen Mieter*innenschutzes unter Umständen zu nicht angemessenen Ergebnissen führen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Konsumentenschutzgesetzes:

Die in den Materialien zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG, die noch keine ständige Rechtsprechung darstellte, wurde vielfach kritisiert. Die gesetzgeberische Änderung führt nunmehr einerseits zu einer Klarstellung, andererseits erscheint eine Verschlechterung der rechtlichen und ökonomischen Lage, insbesondere für Konsument*innen, deren Verfahren gerichtlich anhängig sind, nicht ausgeschlossen.

Zu § 1503 Abs. 28 ABGB und § 41a Abs. 41 KSchG:

Da die neuen Regelungen auch auf bestehende Verträge angewendet werden sollen, könnten Konsument*innenrechte geschwächt werden. Verbraucher*innen könnten dadurch die Möglichkeit verlieren, sich auf die bisherige Rechtsprechung (zu § 879 Abs. 3 ABGB) zu berufen und unzulässige Indexierungen einer Überprüfung zuzuführen.

Insbesondere die rückwirkende Anwendung auf bereits bestehende Verträge erscheint im Hinblick auf das Vertrauen der Verbraucher*innen auf die bisherige Rechtslage nicht ganz unbedenklich.

Als Alternativen zur Eindämmung der ökonomischen Nachteile für Mieter*innen und Verbraucher*innen werden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen:

1. Streichung der rückwirkenden Anwendung auf bestehende Verträge und Einschränkung der Rückforderungsmöglichkeiten auf einen bestimmten Zeitraum.
2. Präzisierung der Tatbestandselemente in § 879a ABGB.

Das gesetzgeberische Vorhaben, Rechtssicherheit bei Wertsicherungsvereinbarungen zu schaffen, wird überaus begrüßt, sollte jedoch den Mieter*innenschutz und die Verbraucher*innenrechte noch mehr berücksichtigen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Martin Hassfurther
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 69
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##tagungstisch##